

Antworten des Landes Baden-Württemberg

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **ja**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja (nicht bei gleichzeitigem Halterwechsel)**
- Kontakt: **www.uvm.baden-wuerttemberg.de**

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger als 30 Jahre?

Mit der zum 01.03.2007 erfolgten Festlegung einer bundeseinheitlichen Altersvoraussetzung von 30 Jahren zur Anerkennung als Oldtimer wurde für Baden-Württemberg mit den Regierungspräsidien und den Zulassungsbehörden eine Regelung zum Besitzstandschutz für die Fahrzeuge abgesprochen, für die entsprechend der früheren Regelung ein Oldtimer-Kennzeichen zugeteilt werden konnte, auch wenn diese Fahrzeuge noch nicht 30 Jahre alt waren. Danach soll der einmal zuerkannte Status auch dann erhalten bleiben, wenn der Halter umzieht, d. h. in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde wechselt; dies gilt auch bei einem Umzug aus einem anderen Bundesland nach Baden-Württemberg. Diese Besitzstandsregelung greift jedoch grundsätzlich nicht bei einem Halterwechsel.

Folienkennzeichen

Folienkennzeichen kommen allenfalls in Betracht, wenn es keine andere Möglichkeit für die Anbringung eines Kennzeichens gibt. Anbauhilfsmittel sind in die Prüfung mit einzubeziehen.. Ausnahmen von der Anbaulage und evtl. Wiederholkennzeichen sind einem Folienkennzeichen vorzuziehen. In der Praxis sind solche Lösungen nahezu generell möglich. Die Regierungspräsidien sind dementsprechend angewiesen. Für Motorräder erübrigt sich die Prüfung, da bei diesen sowieso Halterungen notwendig sind. Sollte eine Notwendigkeit für Klebekennzeichen anerkannt werden, müsste eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) erteilt werden, die mitzuführen oder in die Fahrzeugpapiere einzutragen wäre. Im Übrigen sind die StVZO-Bestimmungen einzuhalten, wobei die feste Kennzeichenanbringung eine Fahrzeughalterpflicht ist.

Viele Grüße

Karl Franz
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Baden-Württemberg
Pressestelle
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Tel. 0711/126-2780, Fax 0711/126-2880
E-Mail: karl.franz@uvm.bwl.de
Internet: www.uvm.baden-wuerttemberg.de